

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Burgdorf

1. Name und Rechtsform

¹ Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Burgdorf (nachfolgend SP Burgdorf) besteht eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern.

² Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

2. Zweck

¹ Die SP Burgdorf bezweckt die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und des Kantons Bern auf lokaler Ebene. Sie kann sich hierzu ein eigenes Parteiprogramm geben. Sie setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung in allen gesellschaftlichen Belangen, namentlich im Energie-, Verkehrs- und Bauwesen, im Umweltschutz sowie in sozialen und kulturellen Fragen.

² Sie kann mit Organisationen zusammenarbeiten, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, insbesondere mit Gewerkschaften.

³ Sie führt öffentliche und interne Veranstaltungen und politische Aktionen durch.

⁴ Sie kann Initiativen, Referenden und Bürgeraktionen ergreifen oder unterstützen sowie Einsprachen und Beschwerden einreichen.

3. Mitgliedschaft

Aufnahme und Ausschluss richten sich nach den Bestimmungen der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern.

4. Finanzen

¹ Die SP Burgdorf beschafft ihre finanziellen Mittel durch Beiträge der Mitglieder, der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie durch Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.

² Für die finanziellen Verbindlichkeiten der SP Burgdorf haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Organe sind

- die Haupt- bzw. Parteiversammlung;
- der Vorstand;
- die Fraktion;
- die Revisionsstelle.

6. Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der SP Burgdorf. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern der SP Burgdorf zu.

² Sie tritt einmal jährlich, im ersten Quartal, oder wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es als notwendig erachten, zusammen.

³ Die Aufgaben der Hauptversammlung sind die:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fraktion;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge, welche nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder abgestuft werden, sowie der Mandatssteuern;
- e. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen.

⁴ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmzahl aus, sofern noch mehr als zwei Kandidierende vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen zieht sie oder er das Los.

⁵ Die Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Statutenänderung muss vorgängig traktandiert werden.

7. Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der SP Burgdorf. Sie tritt regelmässig zusammen.

² Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht in der Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes liegen;
- b. die Besprechung aller das Parteileben berührender Fragen und die Beschlussfassung hierüber;
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d. die Durchführung von politischen Aktionen.

³ Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen von Ziff. 6 Abs. 4.

8. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern – einschliesslich Präsidium und Kassieramt. Die Hauptversammlung kann ein Co-Präsidium bestellen. Gemeinderat und Stadtrat sind mit je einem Sitz vertreten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Aufgaben des Vorstandes sind die:

- a. Vorbereitung der Haupt- bzw. Parteiversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b. Vertretung der Partei nach aussen;
- c. Beschlussfassung über dringliche Geschäfte der Parteiversammlung, welche dieser nicht rechtzeitig unterbreitet werden können. Ausgenommen sind Geschäfte, welche der Hauptversammlung vorbehalten sind, sowie Personalentscheidungen.
- d. regelmässige Information der Parteiversammlung über ihre Beschlüsse und Tätigkeiten.

9. Die Fraktion

¹ Die Stadt- und Gemeinderäte der SP Burgdorf bilden die SP-Fraktion. Sie ist der Parteiversammlung gegenüber verantwortlich.

² Ihre Mitglieder haben an den Fraktionssitzungen sowie an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

10. Die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle amten zwei Mitglieder und eine Ersatzperson. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

² Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl eigener Revisoren absehen und stattdessen eine externe Revisionsstelle einsetzen.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen der SP Burgdorf. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht und stellt Antrag.

11. Auflösung

¹ Die Auflösung der SP Burgdorf kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

² Die Verwendung des Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

12. Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung der SP Burgdorf auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten der SP Burgdorf-Stadt, der SP Burgdorf-Süd und der Sozialdemokratischen Partei Burgdorf (Gesamtpartei).

Burgdorf, den 11. Dezember 1995

SP Burgdorf
Die Co-Präsidentinnen:

Diana Bertschi

Barbara Schütz

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern genehmigt.